-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	04.02.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	30.03.2000

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 4. Februar 1999 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Hessische Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten um eine Beitragsforderung.

Die KlÃ¤gerin, eine kleine Firma fÃ¼r Holzbau, beschÃ¤ftigt mehrere Arbeitnehmer, fÃ¼r die sie eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen hat. Die PrÃ¤mien hierfÃ¼r zahlt sie kalenderjÃ¤hrlich im voraus zum 1. Januar. Bei einer LohnsteuerauÃenprÃ¼fung stellte das Finanzamt im April 1993 fest, daÃ es sich bei diesen VersicherungsprÃ¤mien um steuerpflichtigen Arbeitslohn handele. Es setzte daher gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin fÃ¼r 1989 bis 1993 eine Lohnsteuernachzahlung nach einem "reprÃ¤sentativ ermittelten durchschnittlichen Nettosteuersatz von 23,4 vH" fest.

In der Folgezeit wurden bei der KlÃ¤gerin auch von SozialversicherungstrÃ¤gern BetriebsprÃ¼fungen durchgefÃ¼hrt. Bei einer im November 1994 durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung setzte die damals hierfÃ¼r zustÃ¤ndige Innungskrankenkasse (IKK, Beigeladene zu 1) zwar eine Nachzahlung fest, die jedoch nicht die Gruppenunfallversicherung betraf. Diese wurde erst im Jahre 1996 bei einer BetriebsprÃ¼fung von der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) aufgegriffen. Mit Summenbescheid vom 28. Mai 1996 verlangte die Beklagte von der KlÃ¤gerin auf die PrÃ¤mien zur Gruppenunfallversicherung eine Nachzahlung von insgesamt 3.204,84 DM an GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen und Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. August 1994.

Die KlÃ¤gerin hat gegen den Beitragsbescheid Widerspruch eingelegt und die VerjÃ¤hrungseinrede erhoben, soweit von ihr wegen der Gruppenunfallversicherung BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1989 bis 1991 (insgesamt 1.633,50 DM) verlangt wurden. Es gelte eine vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist, so daÃ die Beklagte die "Nachbelastung" erst ab 1. Januar 1992 vornehmen kÃ¶nne. Die Beklagte hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19. MÃ¤rz 1997 zurÃ¼ckgewiesen, weil die Beitragsforderung auch fÃ¼r die Jahre 1989 bis 1991 nicht verjÃ¤hrt sei. Die KlÃ¤gerin habe nach Zustellung des Lohnsteuerbescheides im Jahre 1993 "wissen mÃ¼ssen", daÃ die Gruppenunfallversicherungsprämien auch beitragspflichtig zur Sozialversicherung seien. Sie habe die Nachentrichtung zumindest bedingt vorsÃ¤tzlich unterlassen, so daÃ die 30jÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 25 Abs 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV) gelte.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 4. Februar 1999 abgewiesen. Mit Zugang eines Lohnsteuernachforderungsbescheides erhalte ein Arbeitgeber positive Kenntnis davon, daÃ die noch nicht gemÃ¤Ã Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB IV verjÃ¤hrten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge von ihm noch zu zahlen seien. Steuerpflichten, die auf der Grundlage des Lohnsteuerhaftungsbescheides festgesetzt wÃ¼rden, lÃ¶sten auch Beitragspflichten in der Sozialversicherung aus. Dies sei jedem Arbeitgeber bekannt, der versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschÃ¤ftige. Anderenfalls sei ihm die FÃ¼hrung eines Betriebes nicht mÃ¶glich. Daher sei auch bei der KlÃ¤gerin seit der Lohnsteuernachforderung von Vorsatz und einer 30jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist auszugehen.

Die KlÃ¤gerin hat Sprungrevision eingelegt und eine Verletzung des Â§ 25 Abs 1 SGB IV gerÃ¼gt. Sie habe nicht gewuÃt, daÃ es sich bei den PrÃ¤mien fÃ¼r die Gruppenunfallversicherung um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handele, und BeitrÃ¤ge nicht vorenthalten wollen. Das SG sei auf das bei vorsÃ¤tzlichem Vorenthalten von BeitrÃ¤gen erforderliche Willenselement nicht eingegangen. Es habe auÃer acht gelassen, daÃ fÃ¼r jeden Nichtjuristen Arbeitsentgelt das sei, was der Arbeitnehmer nach getaner Arbeit zur freien VerfÃ¼gung ausgezahlt bekomme, nicht aber VersicherungsprÃ¤mien, die der Arbeitnehmer "nicht zu Gesicht bekomme" und von denen er voraussichtlich keine Vorteile habe.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des SG vom 4. Februar 1999 und den Bescheid der Beklagten vom 28. Mai 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. MÃ¤rz 1997 aufzuheben, soweit BetrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vor 1992 verlangt werden.

Die Beklagte hÃ¤lt das Urteil des SG fÃ¼r zutreffend und beantragt, die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt und sich nicht zur Sache geÃ¤uÃ□ert.

II

Die Revision ist iS einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und einer ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits begrÃ¼ndet. Die festgestellten Tatsachen reichen nicht aus, um abschlieÃ□end Ã¼ber die streitige Nachforderung zu entscheiden.

1. Die KlÃ¤gerin hat ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 dadurch, daÃ□ sie eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen und die PrÃ¤mien hierfÃ¼r getragen hat, einen geldwerten Vorteil zugewandt. Dieser war jedenfalls seit 1990 Arbeitsentgelt iS des Â§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV; ob er es schon 1989 war, kann aufgrund der vom SG festgestellten Tatsachen nicht beurteilt werden.

Arbeitsentgelt iS von Â§ 14 Abs 1 SGB IV sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, gleichgÃ¼ltig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Jedoch bestimmte Â§ 1 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) bereits in seiner bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung, daÃ□ einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, ZuschlÃ¤ge, ZuschÃ¼sse sowie Ã¤hnliche Einnahmen, die zusÃ¤tzlich zu LÃ¶hnen und GehÃ¤ltern gewÃ¤hrt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus Â§Â§ 2 und 3 ArEV nichts anderes ergibt. Nach Â§ 2 Abs 3 Nr 2 der LohnsteuerdurchfÃ¼hrungsverordnung (LStDV) in ihrer Fassung vom 23. Oktober 1984 (BGBl I 1311) gehÃ¶rten Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistete, um einen Arbeitnehmer fÃ¼r den Fall des Unfalls abzusichern, steuerrechtlich zu den Ausgaben fÃ¼r die Zukunftssicherung und diese nur insoweit zum Arbeitslohn, als sie im Kalenderjahr 312 DM Ã¼berstiegen. Ausgaben fÃ¼r die Zukunftssicherung bis zu jÃ¤hrlich 312 DM je Arbeitnehmer waren kein steuerpflichtiger Arbeitslohn und waren gemÃ¤Ã□ Â§ 1 ArEV auch nicht dem Arbeitsentgelt iS des Â§ 14 SGB IV zuzurechnen.

Mit Verordnung vom 10. Oktober 1989 (BGBl I 1845) wurde die Freibetragsregelung des Â§ 2 Abs 3 Nr 2 LStDV aufgehoben. Die Regelung, daÃ□ es sich bei den Ausgaben des Arbeitgebers fÃ¼r Zukunftssicherung um Arbeitsentgelt handelt, wurde beibehalten (vgl Â§ 2 Abs 2 Nr 3 LStDV idF der VO vom 10. Oktober 1989), dem Arbeitgeber aber in Â§ 40b Abs 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) fÃ¼r

VeranlagungszeitrÃ¤ume ab 1990 das Recht erÃ¶ffnet, von den PrÃ¤mien fÃ¼r eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von zunÃ¤chst 15 vH, spÃ¤ter 20 vH der BeitrÃ¤ge zu erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten BeitrÃ¤ge nach Abzug der Versicherungssteuer durch die Zahl der begÃ¼nstigten Arbeitnehmer ergibt, 120 DM im Kalenderjahr nicht Ã¼bersteigt (vgl Art 1 Nr 24, Art 17 Abs 1 des WohnungsbaufÃ¶rderungsgesetzes vom 22. Dezember 1989, BGBl I 2408; Drenseck in Schmidt, EStG, 18. Aufl 1999, Â§ 40b RdNr 11; Ahrend/FÃ¶rster/RÃ¶Ã□ler in BlÃ¼mich, EStG, Stand MÃ¤rz 1996, Â§ 40b EStG RdNr 25; BT-Drucks 11/5970 S 41 zu Nr 24; Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 18. Februar 1997, BStBl I 278). Soweit der Arbeitgeber seit 1990 die Lohnsteuer fÃ¼r BeitrÃ¤ge und Zuwendungen nach Â§ 40b Abs 3 EStG erhebt, sind die BeitrÃ¤ge und Zuwendungen ebenfalls nicht dem Arbeitsentgelt iS von Â§ 14 SGB IV zuzurechnen (Â§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr 3 ArEV in der seit 1. Januar 1990 geltenden Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1989, BGBl I 2177; spÃ¤ter ergÃ¤nzt durch Art 2 Nr 1 der VO vom 18. Dezember 1998, BGBl I 3822).

2. Das SG ist davon ausgegangen, daÃ□ es sich bei den von der KlÃ¤gerin in den Jahren 1989 bis 1991 gezahlten PrÃ¤mien fÃ¼r die Gruppenunfallversicherung insgesamt um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handele. Soweit es um die Beitragsnachforderung fÃ¼r 1989 geht, ist jedoch bereits unklar, ob der Beitragsanspruch Ã¼berhaupt entstanden ist. Das SG hat insoweit nicht festgestellt, ob die von der KlÃ¤gerin 1989 fÃ¼r die Gruppenunfallversicherung entrichtete PrÃ¤mie steuer- und beitragspflichtig war. Soweit es um die BeitrÃ¤ge fÃ¼r 1990 und 1991 geht, ist die Ansicht, die PrÃ¤mien seien Arbeitsentgelt, nicht zu beanstanden. In dieser Zeit lagen die Voraussetzungen des Â§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr 3 ArEV iVm Â§ 40b Abs 3 EStG anscheinend schon deshalb nicht vor, weil die KlÃ¤gerin damals diese Pauschsteuer tatsÃ¤chlich nicht entrichtet hat. Des weiteren scheint der auf jeden Arbeitnehmer entfallende Teilbetrag die fÃ¼r die Pauschalversteuerung geltende Grenze von 120 DM Ã¼berschritten zu haben. Der geldwerte Vorteil der Gruppenunfallversicherung war daher als Arbeitsentgelt Teil der Bemessungsgrundlage fÃ¼r den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Umlage nach Â§Â§ 14, 17 LFZG. Die KlÃ¤gerin hat nicht beanstandet, daÃ□ die Nachforderung durch einen Summenbescheid festgesetzt wurde.

3. In der Frage der VerjÃ¤hrung von Beitragsforderungen unterscheidet Â§ 25 Abs 1 SGB IV zwischen einer kurzen vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist und einer langen 30jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist. Nach Satz 1 des Â§ 25 Abs 1 SGB IV verjÃ¤hren AnsprÃ¼che auf BeitrÃ¤ge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fÃ¤llig geworden sind. VorsÃ¤tzlich vorenthaltene BeitrÃ¤ge verjÃ¤hren dagegen nach Satz 2 der Vorschrift in 30 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fÃ¤llig geworden sind. Ob die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre von 1989 bis 1991 verjÃ¤hrt sind, richtet sich folglich danach, ob sie iS des Â§ 25 Abs 1 Satz 2 SGB IV vorsÃ¤tzlich vorenthalten worden sind, denn bei Geltung der kurzen VerjÃ¤hrungsfrist waren die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1989 bis 1991 verjÃ¤hrt, als sie mit dem angefochtenen Bescheid vom 28. Mai 1996 geltend gemacht wurden.

WÃ¤hrend im Zivilrecht der Lauf der VerjÃ¤hrungsfrist im Regelfall bereits mit der Entstehung des Anspruchs beginnt (vgl Â§ 198 Satz 1 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB)), beginnt der Lauf sowohl der kurzen als auch der langen VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 25 Abs 1 SGB IV erst mit Ablauf des Jahres, in dem die BeitrÃ¤ge fÃ¤llig geworden sind. Ob die kurze oder die lange VerjÃ¤hrungsfrist gilt, hÃ¤ngt davon ab, ob der Arbeitgeber gutglÃ¤ubig war (dh die BeitrÃ¤ge nicht vorsÃ¤tzlich vorenthalten hat) oder ob er bÃ¶sglÃ¤ubig war (dh die BeitrÃ¤ge vorsÃ¤tzlich vorenthalten hat). War er bei FÃ¤lligkeit der BeitrÃ¤ge gutglÃ¤ubig und ist er es bis zum Ablauf der dann geltenden vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist geblieben, gilt die kurze VerjÃ¤hrungsfrist. War er hingegen schon bei FÃ¤lligkeit der BeitrÃ¤ge bÃ¶sglÃ¤ubig, gilt die lange 30jÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob die kurze oder die lange VerjÃ¤hrungsfrist gilt, wenn der Arbeitgeber bei FÃ¤lligkeit der BeitrÃ¤ge (hier in den Jahren 1989 bis 1991) gutglÃ¤ubig war, aber vor Ablauf der kurzen VerjÃ¤hrungsfrist (hier im AnschluÃ□ an die LohnsteuerprÃ¼fung des Jahres 1993) bÃ¶sglÃ¤ubig geworden ist.

Auch in diesem Fall gilt die lange VerjÃ¤hrungsfrist. Hat der Beitragsschuldner bei Eintritt der FÃ¤lligkeit noch keinen Vorsatz zur Vorenthaltung, lÃ¤uft zunÃ¤chst vom folgenden Kalenderjahr an eine vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist. Diese verlÃ¤ngert sich jedoch durch eine rÃ¼ckwirkende Umwandlung in die 30jÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist, wenn der Beitragsschuldner noch vor Ablauf der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist bÃ¶sglÃ¤ubig wird. Wie der Senat zum frÃ¼heren Â§ 29 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) schon entschieden hat, reicht es aus, daÃ□ die den subjektiven Tatbestand begrÃ¼ndenden UmstÃ¤nde innerhalb der kurzen VerjÃ¤hrungsfrist eintreten (BSG SozR 2200 Â§ 29 Nr 9 S 21 f; BSG SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 6 S 26). Hieran hÃ¤lt der Senat zu Â§ 25 Abs 1 SGB IV fest (so auch Seewald in Kasseler Komm, Stand Mai 1993, Â§ 25 SGB IV RdNr 6).

Die anfÃ¤nglich vorhandene GutglÃ¤ubigkeit begrÃ¼ndet keinen Vertrauensschutz, wenn nach FÃ¤lligkeit, aber noch vor Ablauf der kurzen VerjÃ¤hrungsfrist Vorsatz hinzutritt. Soweit Â§ 25 Abs 1 Satz 2 SGB IV auf die FÃ¤lligkeit der BeitrÃ¤ge abstellt, geschieht dies nur, um den Beginn der VerjÃ¤hrungsfrist auf das Kalenderjahr nach Eintritt der FÃ¤lligkeit festzulegen. Dagegen kommt es nach dem Wortlaut der Vorschrift fÃ¼r die Anwendung der 30jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist nur darauf an, daÃ□ es sich um "vorsÃ¤tzlich vorenthaltene BeitrÃ¤ge" handelt, nicht hingegen darauf, daÃ□ die BeitrÃ¤ge bereits bei ihrer FÃ¤lligkeit vorsÃ¤tzlich vorenthalten wurden. VorsÃ¤tzlich sind BeitrÃ¤ge auch dann vorenthalten, wenn der Schuldner von seiner bereits frÃ¼her entstandenen und fÃ¤llig gewordenen Beitragsschuld erfÃ¤hrt oder er diese erkennt, die Entrichtung der rÃ¼ckstÃ¤ndigen BeitrÃ¤ge aber dennoch willentlich unterlÃ¤Ã□t. Das Verstreichen des FÃ¤lligkeitstermins beseitigt weder das Bestehen der Beitragsforderung noch ihre FÃ¤lligkeit. Der Beitragsschuldner bleibt auch in solchen FÃ¤llen verpflichtet, bisher unterlassene Meldungen nachzuholen, unrichtige, weil unvollstÃ¤ndig erstattete Meldungen zu berichtigen und die bisher unterlassene Beitragszahlung nachzuholen (vgl Â§ 9 Abs 2 der 2. Datenerfassungs-Verordnung (2. DEVO) vom 29. Mai 1980, BGBl I 593, geÃ¤ndert durch Verordnung vom 21. MÃ¤rz 1984, BGBl I 479, fÃ¼r die Zeit bis 31. Dezember 1998; Â§ 28a Abs 1 Nr 5, Â§ 28b Abs 1 SGB IV iVm Â§ 14 Abs

1 Datenerfassungs- und Ãbermittlungs-Verordnung (DEÃV) vom 10. Februar 1998, BGBl I 343, fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1999).

DemgegenÃ¼ber fÃ¤llt nicht ins Gewicht, daÃ der Beitragsschuldner in solchen FÃ¤llen trotz anfÃ¤nglicher GutglÃ¤ubigkeit so behandelt wird, als sei er bereits bei Eintritt der FÃ¤lligkeit bÃ¶sglÃ¤ubig gewesen, und die Frage, ob die kurze oder die lange VerjÃ¤hrungsfrist eingreift, erst nach Ablauf der Frist fÃ¼r die kurze VerjÃ¤hrung endgÃ¼ltig beurteilt werden kann. Auch wird der Arbeitgeber nicht unzumutbar belastet, wenn er die Arbeitnehmeranteile bei Hinzutritt eines Vorenthaltungsvorsatzes insgesamt und nicht nur fÃ¼r Zeiten seiner BÃ¶sglÃ¤ubigkeit bis zum Ablauf der 30jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist zu tragen hat. Denn auch dem GutglÃ¤ubigen ergeht es nicht anders; er kann wÃ¤hrend der Zeiten seiner GutglÃ¤ubigkeit zwar sein Recht zum Einbehalt der Arbeitnehmeranteile mittels Lohnabzug schon mangels Kenntnis nicht und nach Kenntniserlangung fÃ¼r Zeiten der GutglÃ¤ubigkeit wegen Â§ 28g SGB IV zeitlich nur eng begrenzt ausÃ¼ben. Dennoch bleibt er bis zum Ablauf der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist tragungs- und zahlungspflichtig.

Nach allem kommt es darauf an, ob die KlÃ¤gerin noch vor Ablauf der fÃ¼r die BetrÃ¤ge der Jahre 1989 bis 1991 jeweils geltenden vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist bÃ¶sglÃ¤ubig iS eines vorsÃ¤tzlichen Vorenthaltens der BeitrÃ¤ge und der Umlage geworden ist.

4. FÃ¼r Vorsatz, wie ihn Â§ 25 Abs 1 Satz 2 SGB IV voraussetzt, sind seit der Neuregelung der VerjÃ¤hrung durch das am 1. Juli 1977 in Kraft getretene SGB IV das BewuÃtsein und der Wille erforderlich, die AbfÃ¼hrung der fÃ¤lligen BeitrÃ¤ge zu unterlassen. Wie der Senat in seinem Urteil vom 21. Juni 1990 (12 RK 13/89, USK 90106 = Die BeitrÃ¤ge 1991, 112 ff) ausgefÃ¼hrt hat, reicht es fÃ¼r das Eingreifen der 30jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist aus, wenn der Schuldner die BeitrÃ¤ge mit bedingtem Vorsatz vorenthalten hat, er also seine Beitragspflicht fÃ¼r mÃ¶glich gehalten, die NichtabfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge aber billigend in Kauf genommen hat. Das angefochtene Urteil und das Vorbringen der Beklagten geben jedoch AnlaÃ zu dem Hinweis, daÃ FahrlÃ¤ssigkeit, auch in den Erscheinungsformen der bewuÃten oder der groben FahrlÃ¤ssigkeit, nicht genÃ¼gen.

Zum Vorsatz muÃ das Vorliegen des inneren (subjektiven) Tatbestandes festgestellt, dh anhand der konkreten UmstÃ¤nde des Einzelfalles und bezogen auf den betreffenden Beitragsschuldner durch SachverhaltsaufklÃ¤rung individuell ermittelt werden (vgl zB Hauck in Hauck/Haines, SGB IV, Stand Januar 1994, K Â§ 25 RdNr 4; Schwerdtfeger in GesamtKomm, Stand Februar 1984, Â§ 25 SGB IV Anm 9c und f). Die Feststellungslast (Beweislast) fÃ¼r den subjektiven Tatbestand trifft im Zweifel den VersicherungstrÃ¤ger, der sich auf die fÃ¼r ihn gÃ¼nstige lange VerjÃ¤hrungsfrist beruft.

Allgemein geltende Aussagen zum Vorliegen des subjektiven Tatbestandes sind insoweit ausgeschlossen. Jedoch wird Vorsatz regelmÃ¤Ãig vorliegen, wenn fÃ¼r das gesamte typische Arbeitsentgelt (zB bei "Schwarzarbeit") Ã¼berhaupt keine BeitrÃ¤ge entrichtet werden (vgl auch den Sachverhalt in BSG SozR 2200 Â§ 29 Nr

9). Vorsatz liegt auch noch nahe, wenn BeitrÃ¤ge fÃ¼r verbreitete "Nebenleistungen" zum Arbeitsentgelt nicht gezahlt werden und zwischen steuerrechtlicher und beitragsrechtlicher Behandlung eine bekannte oder ohne weiteres erkennbare Ãbereinstimmung besteht. DemgegenÃ¼ber muÃ der Vorsatz bei wenig verbreiteten Nebenleistungen, bei denen die Steuer- und die Beitragspflicht in komplizierten Vorschriften geregelt sind und nicht voll Ã¼bereinstimmen, eingehend geprÃ¼ft und festgestellt werden. Fehler bei der Beitragsentrichtung dÃ¼rften in diesen FÃ¤llen nicht selten nur auf fahrlÃ¤ssiger Rechtsunkenntnis beruhen (vgl Seewald in Kasseler Komm, Stand Mai 1993, Â§ 25 SGB IV RdNr 6), zumal wenn es sich um kleine Betriebe handelt, bei denen der Arbeitgeber die Beitragsberechnung ohne Fachpersonal selbst vornimmt. Zum Vorsatz aber gehÃ¶rt auch in diesen FÃ¤llen, daÃ es der Arbeitgeber zumindest fÃ¼r mÃ¶glich hÃ¤lt, daÃ bestimmte Zuwendungen an die Arbeitnehmer dem Grunde nach beitragspflichtiges Arbeitsentgelt und, sofern noch nicht geschehen, BeitrÃ¤ge und die Umlage zu zahlen sind. Hingegen braucht die genaue BeitragshÃ¶he nicht vom Vorsatz umfaÃt zu sein.

5. Das angefochtene Urteil enthÃ¤lt keine ausreichenden Feststellungen zum Vorsatz der KlÃ¤gerin. Hierzu wÃ¤re es erforderlich gewesen, konkrete Tatsachen festzustellen, die nach der LohnsteuerprÃ¼fung des Jahres 1993 den Vorsatz des Vorenthaltens von BeitrÃ¤gen ergeben. Daran fehlt es im angefochtenen Urteil vollstÃ¤ndig. Vielmehr hat das SG allein aus allgemeinen rechtlichen ErwÃ¤gungen auf Vorsatz geschlossen, ohne zu prÃ¼fen, ob seine rechtlichen ErwÃ¤gungen nach der ArEV zutreffend und auch von der KlÃ¤gerin angestellt worden sind. Das SG hat damit den Vorsatz als subjektives Tatbestandsmerkmal verkannt.

Abgesehen von dem unzulÃ¤ssigen Vorgehen, aus rechtlichen ErwÃ¤gungen Tatsachen (hier Vorsatz) abzuleiten und damit vom Sollen auf das Sein zu schlieÃen, nimmt das SG hinsichtlich der PrÃ¤mien zur Gruppenunfallversicherung zu Unrecht eine vollstÃ¤ndige Ãbereinstimmung von Steuer- und Beitragspflicht an. DaÃ diese Ãbereinstimmung nicht besteht, zeigen die komplizierten Vorschriften der ArEV mit ihren steuerrechtlichen BezÃ¼gen. FÃ¼r die Frage des Vorsatzes der KlÃ¤gerin kann zudem nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, daÃ die Nachbesteuerung hier zwar nicht nach dem Pauschsteuersatz des Â§ 40b Abs 3 EStG erfolgte, sondern gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs 1 Satz 1 Nr 2 EStG nach einem vom Finanzamt ermittelten, einem Pauschsteuersatz aber immerhin Ã¤hnlichen, "reprÃ¤sentativ durchschnittlichen Nettosteuersatz von 23,4 vH."

Weder die Beklagte noch das SG haben ermittelt, ob die KlÃ¤gerin die Beitragspflicht der von ihr bezahlten VersicherungsprÃ¤mien und das Bestehen eines entsprechenden BeitragsrÃ¼ckstandes fÃ¼r mÃ¶glich gehalten hat und ob sie wegen fehlenden Zahlungswillens die NichtabfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge billigend in Kauf genommen hat. Aus dem angefochtenen Urteil und den dort in Bezug genommenen Akten ergeben sich keine Hinweise darauf, daÃ der Inhaber der KlÃ¤gerin oder sein Personal hierzu befragt worden ist. Der Gruppenunfallversicherungsvertrag, der mÃ¶glicherweise Hinweise auf die steuer- und beitragsrechtliche Behandlung der VersicherungsprÃ¤mien enthalten kÃ¶nnte, befindet sich nicht bei den Akten; er wurde anscheinend nicht beigezogen. Ob die

KlÃ¤gerin oder ihr Personal etwa bei der BetriebsprÃ¼fung durch die IKK im Jahre 1994 Ã¼ber die Beitragspflicht der VersicherungsprÃ¤mien aufgeklÃ¤rt oder sie hierauf durch sonstige Personen (zB Steuerberater) hingewiesen wurde, ist ebenfalls ungeklÃ¤rt.

Die Sache war demnach gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 4 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht (LSG) zurÃ¼ckzuverweisen, damit die Frage des vorsÃ¤tzlichen Vorenthaltens und somit erforderlich auch das Bestehen einer Beitragsforderung geklÃ¤rt wird.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschlieÃenden Entscheidung des LSG vorbehalten.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024